

Vertragsbestimmungen – Elektro- und Gasgeräte (Stand 04/87)

Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung der Elektro- und Gasgeräte des Hausrats (NEGB 78)

Summenanpassungsklausel

Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung der Elektro- und Gasgeräte des Hausrats (NEGB 78)

§ 1 – Versicherte Gefahren

(1) Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- unsachgemäße Handhabung,
- mechanisch einwirkende Gewalt,
- Kurzschluß, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion und Blitzstromwanderwellen,
- Konstruktions- und Materialfehler.

(2) Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluß der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
- die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

(3) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

- durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit; ferner durch Schrammen und an Lackierungen,

- durch Elektrizität an Röhren von Geräten der Fernseh-, Hörfunk- und Tontechnik,

- für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet; bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, daß der Hersteller oder der Lieferant für den Schaden eintreten muß, und bestreitet er dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung; § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht; der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen; die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird;

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Leitungswasser und Sturm,

- die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie*), Erdbeben, Überschwemmungen sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen, ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Abschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 – Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die Elektro- und Gasgeräte, die in einem Haushalt zur Einrichtung und zum Gebrauch dienen.

(2) Die in Nr. 1 genannten Sachen sind auch versichert, wenn sie fremdes Eigentum sind, ausgenommen Eigentum der Untermieter.

(3) Nicht versichert sind

- Gebäudebestandteile,
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen,
- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie Kraftfahrzeugzubehör,
- Leucht- und Leuchtstoffröhren,
- Glühlampen,
- Foto- und Filmaufnahmeapparate, Blitzlichtgeräte, elektrische Belichtungsmesser,
- Spielzeug.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 – Versicherungswert, Versicherungsfall

(1) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

(2) Für Geräte die älter sind als 5 Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 v.H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt.

(3) Bei den nicht mehr zum Gebrauch bestimmten Sachen ist der Versicherungswert stets nur der Zeitwert.

(4) Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 4 – Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

(1) Ersetzt werden

- bei zerstörten Sachen ihr Versicherungswert (§ 3 [1-3]) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles,
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

(2) Der nach (1) errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (§ 3 [1-3]) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

(3) a) Der Versicherungsnehmer erwirbt bei den zum Wiederbeschaffungspreis versicherten Sachen den Anspruch auf den Teil der nach (2) errechneten Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung für Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Elektro- und Gasgeräten des Hausrats innerhalb von zwei Jahren nach dem Versicherungsfall sichergestellt ist.

b) Zur Erreichung des Zeitwertschadens wird der Neuwert (§ 3 [1]) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles auf den Betrag herabgesetzt, der dem Zustand, insbesondere dem Alter und der Abnutzung (Zeitwert), entspricht. Reparaturkosten werden gegebenenfalls um den Betrag gekürzt, um den sich durch die Reparatur eine Wertsteigerung gegenüber dem Zeitwert ergeben würde.

(4) Der Versicherungsnehmer trägt von jedem entschädigungspflichtigen Schaden den vereinbarten Selbstbehalt.

§ 5 – Versicherungsort, Außenversicherung

(1) Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers, bei einem Wohnungswechsel innerhalb dieses Gebietes auch während des Umzuges einschließlich der Verbindungswege zum Lande Berlin und in der neuen Wohnung. Einen Wohnungswechsel hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges schriftlich anzuzeigen.

(2) Nach § 2 versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, sind bis zu 10 vom Hundert der Versicherungssumme, höchstens 1000,- DM, nach Maßgabe der §§ 1-2 innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Als vorübergehend außerhalb der Wohnung befindlich werden auch die Sachen der zur Berufsausbildung aus-

wärts weilenden oder zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht eingezogenen Familienangehörigen angesehen, soweit sie nicht einen eigenen Haushalt gegründet haben.

(3) Werden versicherte Sachen aus der Wohnung des Versicherungsnehmers dauernd entfernt, ohne daß ein Wohnungswechsel vorliegt, so sind sie nicht mehr Gegenstand des Versicherungsvertrages.

§ 6 – Prämie, Beginn der Haftung

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheines, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ [] VVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach [] VVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich eingezogen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Nebenkosten, die aus dem Versicherungsschein oder der Prämienrechnung ersichtlich sind.

(2) Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt die Haftung.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen []. Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie, die auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zur gesamten Versicherungszeit zurückzuzahlen. War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Beitrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluß der Versicherung für die Zeit berechnet haben würde, für die ihm Prämie zusteht.

§ 7 – Mehrfachversicherung und Entschädigungsbegrenzung

Soweit Entschädigungsbegrenzungen vereinbart sind, ermäßigt sich bei mehrfacher Versicherung der Elektro- und Gasgeräte des Hausrats der Entschädigungsanspruch für Sachen, die der Entschädigungsbegrenzung unterliegen, in der Weise, daß der Versicherungsnehmer aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht mehr erhält, als wenn er die Gesamtversicherungssumme in einem Vertrag bei einem Versicherer in Deckung gegeben hätte.

§ 8 – Überversicherung,

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des [] VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich vorgesehene Mindestprämie oder Steigerung des Prämienatzes bei sinkender Versicherungssumme ist dabei zu berücksichtigen.

§ 9 – Versicherung für fremde Rechnung

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3) Soweit in diesen Bedingungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen findet **§ 10 VVG** Anwendung.

§ 10 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, folgende Obliegenheiten:

- Er hat unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder dessen Agenten anzuzeigen.
- Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 11.
- Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, diese hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen und der von dem Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versicherungsfall, auf seine Kosten vorlegen.

(2) Durch die Absendung der Anzeige nach (1) a) oder der Verzeichnisse gemäß (1) c) wird die Frist gewahrt.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen **§ 10 VVG** von der Entschädigungspflicht frei.

§ 11 – Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglos, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei

einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

(2) Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigung verursacht sind, und für Leistungen zur Hilfeleistung Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 12 – Sachverständigenverfahren

(1) Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernannt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen zur Ermittlung der Schadenhöhe nach § 4 Nr. 1 und 3 insbesondere auch, abgestellt auf die Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, den Wiederbeschaffungspreis und den Zeitwert der versicherten Sachen enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien müssen sie auch ein Verzeichnis der vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert und ihrem Zeitwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten.
 - Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermitteln sie gleichzeitig beiden Parteien gleichzeitig.
 - Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- (3) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 4 die Entschädigung.
- (4) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 1 b) und c) nicht berührt.

§ 13 – Zahlung der Entschädigung

(1) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 v.H., mindestens 50,- DM für jedes Schadenereignis vereinbart (§ 4 [4]).

Soweit dies vereinbart wurde, gilt:

Summenanpassungsklausel für die Elektro-Gasgeräteversicherung des Hausrates

1. Gleitende Summenanpassung

Zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen erhöht oder vermindert sich die Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs entsprechend dem Prozentsatz, abgerundet auf eine ganze Zahl, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Vereinbarte Summenanpassung

Zur Berücksichtigung von Wertsteigerungen der Elektro- und Gasgeräte durch Zukauf, Geschenke oder sonstigen Erwerb erhöht sich die nach Nr. 1 geänderte Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs ferner um den Prozentsatz, der von den Vertragspartnern vereinbart worden ist.

Ratenzahlung

- Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

3. Gemeinsame Bestimmungen

- Liegt die Indexsteigerung unter 5 v.H., wird die Summenanpassung nicht durchgeführt. Die Summenanpassung wird erst im darauffolgenden Jahr gemeinsam mit dem sich dann ergebenden Prozentsatz wirksam.
- Liegt die Summensteigerung ohne Aufrundung unter 500,- DM, wird die Summenanpassung erst im darauffolgenden Jahr gemeinsam mit der dann durchzuführenden Summenanpassung wirksam.
- Die sich aus Nr. 1 und 2 ergebende Versicherungssumme wird unter Berücksichtigung von Nr. 3 a) und 3 b) auf volle Tausend DM aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung bekanntgegeben.
- Zusätzlich zu der jeweiligen Versicherungssumme nach Nr. 3 c) gewährt der Versicherer eine Vorsorgeversicherung von 10 v.H. der Versicherungssumme.
- Ist die Versicherungssumme einschließlich der Vorsorgeversicherung niedriger als der Versicherungswert z. Z. des Eintritts des Versicherungsfalles, so finden die Be-

Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadens mit 1 v.H. unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 v.H. und höchstens mit 6 v.H. pro Jahr.

Soweit die Zahlung der Entschädigung von der Sicherstellung der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung abhängt, wird sie nach Eintritt dieser Voraussetzung fällig. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 2. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung bis zur Bringung des erforderlichen Nachweises aufzuschieben, wenn begründete Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen.

(3) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 14 – Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

(1) Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 15 – Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen mit Ausnahme der Schadenanzeigen bedürfen der Schriftform.

§ 16 – Verlängerung des Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt werden.

Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen (NEBG78) oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz sind beigelegt.

stimmungen über die Unterversicherung (§ 4 NEGB) Anwendung. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet, soweit sie durch eine gemäß Nr. 3 a und/oder 3 b unterbliebene Summenanpassung hervorgerufen wurde.

f) Unberührt bleiben die Vereinbarungen über den Versicherungswert.

g) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs durch schriftliche Erklärung verlangen, daß

- die Summenanpassung nach Nr. 1 und 2 künftig entfallen und die Versicherung mit der letztgültigen Versicherungssumme bestehen bleibt oder
- lediglich die Summenanpassung nach Nr. 2 künftig entfällt oder
- der gemäß Nr. 2 vereinbarte Prozentsatz auf einen in der Erklärung bezeichneten niedrigeren Prozentsatz herabgesetzt wird.

h) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen Überversicherung **§ 16 VVG** bleibt unberührt.